



Geschäftsordnung
für die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
und deren Ausschuss
in der Fassung des Beschlusses
der o. Plenarversammlung vom 11. November 2008 und
ao Plenarversammlung 16. Juni 2009

I. Organisation

§ 1

Sämtliche Rechtsanwälte, die in der Steiermark ihren Kanzleisitz haben und in die Rechtsanwaltsliste eingetragen sind, bilden die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer.

§ 2

In den Wirkungskreis der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer fällt insbesondere auch die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder. Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, Ansprüche auf Unterlassung wettbewerbswidrigen Verhaltens im Sinne des § 14 UWG geltend zu machen.

§ 3

Der Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer besteht aus dem Präsidenten, zwei Präsidenten-Stellvertretern (Vizepräsidenten) und weiteren zwölf Mitgliedern.

§ 4

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Kassier, zwei Schriftführer, sowie die übrigen Funktionäre nach Bedarf.

II. Plenarversammlung

§ 5

- (1) Mit Wirksamkeit ab 1.1.2007 findet jährlich einmal, und zwar im November, eine ordentliche Plenarversammlung statt.
- (2) Außerdem ist der Ausschuss berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Plenarversammlung einzuberufen. Er ist hiezu verpflichtet, wenn ein hierauf gerichteter Antrag von mindestens einem Fünftel der Kammermitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich eingebracht worden ist. Die außerordentliche Sitzung ist auf längstens vier Wochen nach Einlauf der sie veranlassenden Eingabe anzusetzen.

§ 6

- (1) Die Einladung zur Plenarversammlung erfolgt schriftlich durch die Post oder mittels elektronischer Post unter Mitteilung der Tagesordnung. Es genügt, wenn die Einladungen vierzehn Tage vor der Plenarversammlung zur Post gegeben oder mittels elektronischer Post aufgegeben werden.
- (2) Die Versendung der Einladungen mittels elektronischer Post erfolgt nur an jene Rechtsanwälte, die nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (ERV) befreit sind.

§ 7

- (1) Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Kammermitglieder anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer und deren Ausschuss, sowie über die Satzung der Versorgungseinrichtung, ist jedoch die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Kammermitglieder und eine Mehrheit von zwei Drittel erforderlich. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.
- (2) Die von der Plenarversammlung gefassten Beschlüsse mit Verordnungscharakter sind im Internet auf der Homepage der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer (www.rakstmk.at) unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen, dauerhaft bereitzustellen und gelten derart als kundgemacht. In den Fällen des § 27 Abs. 5 RAO erfolgt die Kundmachung nach Genehmigung des Bundesministers für Justiz.
- (3) Die Plenarversammlung ist nicht öffentlich, jedoch haben die in die Liste der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter, welche die Rechtsanwaltsprüfung bereits mit Erfolg abgelegt haben, als Rechtsanwaltsanwärter Zutritt, dies jedoch ohne Recht zur Äußerung und Stimmabgabe.
- (4) Die Plenarversammlung kann ihre Verhandlungen als vertraulich erklären.
- (5) Über einen darauf abzielenden Antrag, der von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt sein muss, ist unter Ausschluss der Zuhörer zu beraten und abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, so steht den Rechtsanwaltsanwärtern das Recht des Zutrittes während der Verhandlung des Punktes der Tagesordnung nicht zu, für den der Beschluss gilt.
- (6) Ehemalige Rechtsanwälte, welche aus dem Rechtsgrund der Berufsunfähigkeit oder aus dem Rechtsgrund des Alters eine Pension aus der Versorgungseinrichtung beziehen, sind berechtigt, an der Plenarversammlung teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 8

- (1) In der ordentlichen Plenarversammlung ist ein Bericht über die im vergangenen Jahr erledigten Geschäfte und wichtigen Vorkommnisse, sowie über die rechtskräftig entschiedenen Disziplinaruntersuchungen vorzutragen.
- (2) In der Plenarversammlung ist insbesondere der Voranschlag nebst dem Antrag auf Feststellung des Kammerbeitrages für das künftige Jahr, die Beitragsordnung zur Versorgungseinrichtung sowie die Leistungsordnung zur Beschlussfassung vom Ausschuss vorzulegen.
- (3) In der Plenarversammlung erfolgen die Wahlen
 - des Präsidenten
 - der Präsidenten-Stellvertreter und
 - der Mitglieder des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer
 - des Kammeranwaltes und seiner Stellvertreter
 - des Präsidenten und
 - der Mitglieder des Disziplinarrates der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer
 - der Prüfungskommissäre für die Rechtsanwaltsprüfung
 - der Anwaltsrichter in der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission sowie
 - der fachkundigen Laienrichter nach dem ASGG

für die nach dem Gesetz vorgesehene Amtsdauer, wobei – so ferne vom Gesetz nicht anders geregelt - das Mandat eines neu- oder wiedergewählten Funktionärs mit dem der Plenarversammlung folgenden 1. Dezember, im Falle einer Ersatzwahl mit der Wahl beginnt.

Weiters sind

- zwei Prüfer für den Kammervoranschlag und
 - zwei Revisoren der nächsten Kammerrechnung jährlich zu wählen.
- (4) In der Plenarversammlung wird die Kammerrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr mit dem Antrage der Rechnungsrevisoren vorgelegt.
 - (5) Die mit dem Vortrage in der Plenarversammlung betrauten Referenten werden vom Präsidenten bestimmt.

§ 9

Die Verleihung des Titels „Ehrenpräsident“ erfolgt in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dieser Titel kann früheren Präsidenten der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer und des Disziplinarrates der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, welche dieses Amt durch mindestens drei Funktionsdauern von je drei Jahren ausgeübt und sich besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden.

§ 10

Alle Wahlen erfolgen schriftlich und sind hiebei die Bestimmungen der §§ 24 und 25 RAO einzuhalten.

§ 11

In der Plenarversammlung führen der Präsident und im Fall seiner Verhinderung ein Präsidenten-Stellvertreter, bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz; sie eröffnen und schließen die Sitzungen und leiten die Verhandlungen. Ist auch kein Mitglied des Ausschusses anwesend, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Plenarversammlung den Vorsitz.

§ 12

Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldung und außer ihm darf niemand einen Redner unterbrechen; er übt den Ruf zur Ordnung oder zur Sache; er kann auch das Wort entziehen und die Sitzung aufheben.

§ 13

Jedes Mitglied hat das Recht, selbständige Anträge und Zusatzanträge sowie Anfragen zu stellen; jedoch müssen - den Fall der von der Versammlung durch Beschluss anerkannten Dringlichkeit ausgenommen - die Gegenstände der Tagesordnung früher verhandelt werden.

§ 14

Damit ein selbständiger Antrag zur Debatte gelangt, muss er von wenigstens drei Mitgliedern - den Antragsteller inbegriffen - unterstützt werden.

§ 15

Kein Redner darf zur selben Sache öfter als zweimal das Wort nehmen.

§ 16

Alle Beratungsgegenstände, welche nicht bereits durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer vorgelegt werden, sind an denselben zur Beratung zu überweisen. Die Versammlung kann jedoch einen Beratungsgegenstand auch an ein besonderes Komitee verweisen oder über einen von ihr als dringlich erkannten Antrag sogleich zur Beratung und Beschlussfassung schreiten.

§ 17

Auf Verlangen eines Mitgliedes ist über den Schluss der Debatte abzustimmen. Sobald der Schluss der Debatte ausgesprochen ist, haben nur die bei Stellung dieses Antrages vorgemerkten Redner, dann der Antragsteller und Berichterstatter das Recht zum Worte und es erfolgt sodann durch den Vorsitzenden die Fragestellung.

§ 18

Wird gegen die Fragestellung Anstand erhoben, so findet darüber Debatte und Abstimmung statt.

§ 19

- (1) Ein Antrag auf Aussetzung des Beschlusses auf eine spätere Zeit ist vor allen materiellen Verbesserungsvorschlägen zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Von zwei selbständigen Anträgen ist derjenige zuerst zur Abstimmung zu bringen, durch dessen Annahme der andere Antrag von selbst hinwegfällt.
Außer diesem Falle hat der weitergehende Antrag den Vorrang vor dem anderen.
Im übrigen gehen Verbesserungsvorschläge den Hauptanträgen vor.

§ 20

- (1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufheben der Hände; ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist die Gegenprobe vorzunehmen.
- (2) Auf Verlangen von fünf Mitgliedern ist namentlich abzustimmen.

§ 21

- (1) Über jede Sitzung wird durch einen der Schriftführer des Ausschusses ein Protokoll geführt, welches die Namen der anwesenden Mitglieder, der vorgetragenen Gegenstände, sowie die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse enthalten muss.
- (2) Hierzu bestimmt der Vorsitzende einen oder mehrere Schriftführer aus dem Kreise der anwesenden Kammermitglieder und einen Verfasser des Protokolls aus dem Personalstand der Kammerkanzlei. Die Stellung des Schriftführers bleibt dadurch unberührt.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer sowie vom Verfasser zu unterfertigen. Das Protokoll ist weiters von zwei von der Versammlung aus ihrer Mitte zu bestimmenden Mitgliedern zu verifizieren (Verifikatoren) und von diesen zu unterzeichnen.
- (4) Begründungen und von gefassten Beschlüssen abweichende Meinungen sind nur auf Verlangen des betreffenden Mitgliedes in das Protokoll aufzunehmen.

III. Ausschuss der Kammer

§ 22

Der Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet, zur Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Rechte des Rechtsanwaltsstandes und seiner Mitglieder, sowie zur Überwachung der Kammermitglieder, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die hierfür notwendigen Eingaben, insbesondere Rechtsmittel an Behörden, einzubringen und die entsprechenden Anordnungen an die Kammermitglieder zu erlassen.

§ 23

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 RAO sind folgende Aufgaben in den Abteilungen des Ausschusses zu erledigen:
 1. Die Führung der Liste der Rechtsanwaltsanwärter, die Bestätigung der Rechtsanwaltspraxis sowie die Ausfertigung der Legitimation zur Substituierung an dieselben und der Beglaubigungsurkunde für Kanzleibeamte (§ 31 Abs. 3 ZPO);
 2. die Besorgung der ökonomischen Geschäfte der Rechtsanwaltskammer und Einbringung der Jahresbeiträge;
 3. die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und Vergütung für Dienstleistungen des Rechtsanwaltes, sowie die angesuchte gütliche Beilegung des Streites über selbe (§ 19 RAO);
 4. die Vermittlung entstandener Irrungen zwischen Mitgliedern der Kammer in dienstlicher Beziehung;
 5. die Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters in den von der RAO oder dem Disziplinarstatut angeordneten Fällen;
 6. die Bestellung eines Rechtsanwaltes nach den §§ 45 oder 45a und die Entscheidung über Ansprüche nach § 16 Abs. 4 je RAO;
 7. die Aufsicht über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter;
 8. die Beschlussfassung nach § 16 Abs. 5 RAO sowie
 9. die Zuerkennung von Leistungen aus der Versorgungseinrichtung

- (2) Die Abteilungen bestehen aus fünf Ausschussmitgliedern. Der Ausschuss hat die Abteilungen zusammenzusetzen und die Geschäfte unter die Abteilungen zu verteilen.
- (3) Alle übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung dem Ausschusse obliegenden Aufgaben sind im Plenum des Ausschusses zu erledigen.

§ 24

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses finden regelmäßig, und zwar mindestens einmal in jedem Monat statt.
- (2) Außerdem ordnet der Präsident solche nach Bedarf oder wenn es mindestens drei Ausschussmitglieder beantragen, an; im letzteren Falle ist die Sitzung längstens auf den dritten Tag nach Stellung des Antrages anzusetzen.

§ 25

- (1) Im Ausschuss und in den Abteilungen führen der Präsident, ein Präsidenten-Stellvertreter oder das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- (2) Der Ausschuss und die Abteilungen entscheiden mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht. Zur Beschlussfassung des Ausschusses und der Abteilungen ist jeweils die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich.
- (3) Zur Ausstellung von Beglaubigungsurkunden für Kanzleibeamte (§ 28 Abs. 1 lit b RAO) sowie, wenn eine sofortige Beschlussfassung erforderlich ist, zur Bestellung von Rechtsanwälten nach § 28 Abs. 1 lit. h und nach den §§ 45 oder 45a ist das von der Abteilung dazu bestimmte Mitglied namens der Abteilung berufen. Wird nach der Geschäftsordnung der Kammer bei der Bestellung von Rechtsanwälten nach den §§ 45 oder 45a RAO das in alphabetischer Reihenfolge nächste Kammermitglied herangezogen, so kann der betreffende Beschluss ohne gesonderte Beschlussfassung von der Kammerkanzlei im Namen des Ausschusses oder der Abteilung ausgefertigt werden (§ 26 Abs. 4 RAO).
- (4) Gegen den Beschluss einer Abteilung kann binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses Vorstellung erhoben werden; über diese entscheidet der Ausschuss.
- (5) Die Mitglieder der Abteilung, die an einem Beschluss der Abteilung mitgewirkt haben, gegen welchen eine Vorstellung an den Ausschuss (Plenum) erhoben wird, sind von der Beschlussfassung des Ausschusses (Plenum) über diese Vorstellung ausgeschlossen.

§ 26

- (1) Der Ausschuss wählt zur Führung der Protokolle über die Sitzungen der Rechtsanwaltskammer und des Ausschusses aus seiner Mitte zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres. Zu dieser Wahl genügt die relative Stimmenmehrheit bei einem einzigen Wahlgange. Die Schriftführer wechseln in Ausübung ihrer Funktion nach Anordnung des Präsidenten ab; sie sind nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wieder wählbar, können jedoch zur Annahme der Wiederwahl nicht verpflichtet werden.
- (2) Der Vorsitzende kann jedoch zur Führung des Protokolls eine Person aus dem Personalstand der Kammerkanzlei bestimmen. Die Stellung des Schriftführers bleibt dadurch unberührt.

§ 27

- (1) Das über jede Ausschusssitzung zu führende Protokoll muss die Namen der Anwesenden, die vorgetragenen Gegenstände, die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei vorliegenden schriftlichen Referaten und Anträgen genügt jedoch die Berufung auf dieselben unter Anführung der Geschäftszahl.

- (3) Begründungen und von gefassten Beschlüssen abweichende Meinungen sind nur auf Verlangen des betreffenden Ausschussmitgliedes in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden zu verifizieren und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 28

Die auf die Leitung, Debatte und Abstimmung bei Plenarversammlungen Bezug nehmenden Bestimmungen haben auf die Geschäftsbehandlung des Ausschusses sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 29

Der Präsident hat für die ordnungsgemäße Behandlung und Erledigung sämtlicher Geschäftsstücke zu sorgen und hat die Führung der vorgeschriebenen Listen zu überwachen; er bestimmt die Referenten für die einzelnen Geschäftsstücke.

§ 30

- (1) Der Ausschuss hat die Geschäftsgegenstände, über welche die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer zusteht, vorzubereiten, seine Anträge hierüber zu stellen, sowie auch die Beschlüsse der Kammer auszuführen.
- (2) Der Kassier legt dem Ausschuss die Jahresrechnung vor. Der Ausschuss lässt die Jahresrechnung durch die Rechnungsprüfer prüfen und legt sie der Plenarversammlung zur Genehmigung und Entlastung vor.

§ 31

- (1) Dem Ausschuss ist die Besorgung der wirtschaftlichen Geschäfte der Kammer übertragen, ihm ist das Personal der Kammer untergeordnet; er ernennt und entlässt dasselbe, er bestimmt die Anzahl und die Entlohnung der Dienstnehmer und alle Anschaffungen für Kammerzwecke, schließt die Mietverträge über die Kammerlokalitäten ab und besorgt die Einbringung der Jahresbeiträge und der nach dem Disziplinarstatute auferlegten Strafen und Kosten durch einen Kassier.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen der Entscheidungen und sonstige schriftliche Erledigungen der Abteilungen des Ausschusses werden vom jeweiligen Vorsitzenden der Abteilung - oder von dem nach der Geschäftsverteilung für diese Angelegenheit zuständigen Mitglied der Abteilung - gefertigt und mit dem Amtssiegel der Rechtsanwaltskammer versehen.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen der Entscheidungen und sonstige schriftliche Erledigungen des Ausschusses (Plenum) werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Präsidenten-Stellvertreter, im Falle ihrer Verhinderung von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Ausschusses, im Falle seiner Verhinderung von dem nach der Geschäftsverteilung für diese Angelegenheit zuständigen Mitglied des Ausschusses, gefertigt und mit dem Amtssiegel der Rechtsanwaltskammer versehen.
- (4) Über Bankguthaben und Wertpapierdepots der Kammer sind jeweils zwei Mitglieder des Ausschusses gemeinsam zeichnungs- und verfügungsberechtigt. Der Ausschuss beschließt, welchen Ausschussmitgliedern diese kollektive Zeichnungs- und Verfügungsberechtigung zukommt.
- (5) Urkunden, mit denen bewegliches oder unbewegliches Kammervermögen veräußert wird, bzw. Darlehen oder Kreditverbindlichkeiten namens der Kammer eingegangen werden sollen, werden von zwei Mitgliedern des Ausschusses, und zwar vom Präsidenten und einem Präsidenten-Stellvertreter gemeinsam gefertigt und mit dem Amtssiegel versehen. Im Falle der

Verhinderung des Präsidenten oder Präsidenten-Stellvertreter ist die Urkunde von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Ausschusses, im Falle seiner Verhinderung von dem nach der Geschäftsverteilung für diese Angelegenheit zuständigen Mitglied des Ausschusses zu fertigen.

- (6) Der Schriftverkehr zwischen dem Ausschuss und den Kammermitgliedern erfolgt durch die Post oder mittels elektronischer Post; ausgenommen hievon sind Schriftstücke mit Bescheidcharakter und Rückstandsausweise.
Ausgenommen vom Schriftverkehr mittels elektronischer Post sind jene Rechtsanwälte, die von der Verpflichtung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (ERV) befreit sind.
- (7) Für die Abwicklung üblicher Tagesgeschäfte kann in der Kammerkanzlei eine Handkasse eingerichtet werden. Die Führung der Kasse und der Kassenaufzeichnungen obliegt mangels anderslautender Beschlussfassung des Ausschusses, der/dem Kanzleileiter(in), welche ihrerseits von einem Mitglied des Ausschusses bezüglich der Kassenführung zu kontrollieren ist.

§ 32

- (1) Ein Wechsel des Kanzleisitzes ist dem Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer zwecks erforderlicher Kundmachung spätestens ein Monat vor der Übersiedlung anzuzeigen.
- (2) Auswärtige, in den Sprengel der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer übersiedelnde Rechtsanwälte, haben ihre Übersiedlung einen Monat früher dem Ausschusse der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, sowie darzutun, dass die Kundmachung des von ihrer früheren Kammer erlassenen Ediktes ordnungsmäßig erfolgt ist und dass gegen sie eine Disziplinarverhandlung nicht anhängig ist.

§ 33

Dem Ausschusse obliegt die Oberaufsicht über die Rechtsanwaltsanwärter; er beurteilt, ob die bei einem Rechtsanwalt angemeldete Praxis auch wirklich und auf gesetzliche Art genommen wurde, er erteilt und verweigert die Bestätigung der von den Rechtsanwälten auszustellenden Zeugnisse über die Verwendung der Rechtsanwaltsanwärter.

§ 34

- (1) Die Legitimation an einen Rechtsanwaltsanwärter zur Substituierung des Rechtsanwaltes, bei dem er in Verwendung steht, wird über schriftliches, von dem Anwärter mitgefertigtes Ansuchen dieses Rechtsanwaltes in Form einer den Namen des Rechtsanwaltes und des Anwärters enthaltenen Legitimationsurkunde ausgestellt, welche, wenn der Anwärter aus der Verwendung bei diesem Rechtsanwalt tritt, mit der Anzeige des Austrittes an den Ausschuss zurückzustellen ist.
- (2) Die Ausstellung einer Legitimationsurkunde zur Substituierung mehrerer Rechtsanwälte ist selbst dann unzulässig, wenn diese eine gemeinschaftliche Kanzlei haben.
- (3) Der Legitimationsurkunde ist die Unterschrift des Rechtsanwaltsanwärters beizusetzen. Die erfolgte Ausstellung oder Rückstellung, sowie im Falle des Verlustes die nur über neuerliches Einschreiten des Rechtsanwaltes zu bewilligende Ausfertigung eines Duplikates der Legitimationsurkunde ist in der Anwärterliste vorzumerken.

§ 35

- (1) Der Ausschuss hat das Recht und die Pflicht, das Benehmen der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, wenn dasselbe zwar der Straf- oder Disziplinarbehandlung nicht unterliegt, aber gleichwohl mit der Stellung eines Rechtsanwaltes oder Rechtsanwaltsanwärters nicht vereinbar erscheint, seiner Beurteilung zu unterziehen und sich darüber auszusprechen, erforderlichenfalls für die Einleitung des Disziplinarverfahrens Sorge zu tragen.

- (2) Der Ausschuss ist berechtigt, Aufträge an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zu erlassen, wodurch von ihm anerkannte Missstände beseitigt werden sollen; er ist befugt, den Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter an seine Pflichten zu erinnern.

§ 36

- (1) Alle bei dem Ausschusse gegen einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter einlangenden Beschwerden sind, wenn entweder darin ausdrücklich um Einleitung des Disziplinarverfahrens gebeten wird oder wenn der Ausschuss sich dazu veranlasst sieht, dem Kammeranwalt zuzuleiten; sonst jedoch durch den Ausschuss zu erledigen, der offenbar grundlose Beschwerden sofort abzuweisen hat.
- (2) Andere Beschwerden sind demjenigen, gegen den sie gerichtet sind, in Original oder Abschrift um die binnen angemessener Frist in duplo zu erstattende Äußerung zuzufertigen.
- (3) Die Mitteilung eines Exemplares dieser Äußerung an den Beschwerdeführer kann nur dann erfolgen, wenn hiedurch die Aufklärung des Beschwerdeführers voraussichtlich zu erwarten steht.
- (4) Doch kann der Ausschuss auch die Einvernehmung des Rechtsanwaltes oder Rechtsanwaltsanwärters, gegen den die Beschwerden eingebracht wurden, zu Protokoll durch ein abgesendetes Mitglied des Ausschusses oder durch Vorladung in die Kammerlokaltäten veranlassen.
- (5) Jeder Rechtsanwalt oder in die Liste eingetragener Rechtsanwaltsanwärter ist verpflichtet, die abgeforderte Äußerung binnen gestellter Frist zu erstatten.

§ 37

Sind aus der Geschäftsführung eines Rechtsanwaltes Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsanwärtlern oder zwischen einem Rechtsanwalt und einer Partei entstanden, so kann der Präsident oder der Ausschuss, im ersten Falle selbst von Amts wegen, im letzteren jedoch nur auf Antrag der Partei, seine Vermittlung eintreten lassen und einen gütlichen Ausgleich versuchen.

§ 38

Eine Vertretung durch Standesgenossen bei Erhebungen des Ausschusses ist nur dann zulässig, wenn die Verhinderung des betreffenden Rechtsanwaltes oder Rechtsanwaltsanwärters, persönlich zu erscheinen oder ihre Angelegenheit selbst zu vertreten, glaubwürdig dargetan ist. Als Bevollmächtigte der Partei werden nur deren Familienangehörige, deren Geschäftspersonal oder Rechtsanwälte zugelassen.

§ 39

Alle Erledigungen über beim Ausschusse anhängig gemachten Beschwerden und Streitigkeiten erfolgen schriftlich nach Beratung in der Ausschusssitzung.

§ 40

- (1) Wenn ein Rechtsanwalt auf seine Stelle resigniert, so steht es ihm frei, zu bestimmen, welchen Rechtsanwalt er seine Kanzlei übergeben wolle und ist dies der Kammer anzuzeigen.
- (2) In den Fällen des § 34 Abs. 1 und 2 RAO ist dem Rechtsanwalt durch den Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ein mittlerweiliger Stellvertreter zu bestellen.

- (3) Ein mittlerweiliger Stellvertreter ist auch bei Erkrankung oder Abwesenheit eines Rechtsanwaltes für die Dauer der Verhinderung zu bestellen, wenn der Rechtsanwalt nicht selbst einen Substituten namhaft machen konnte, wobei in diesem Falle dem mittlerweiligen Stellvertreter die Stellung eines Substituten nach § 14 RAO zukommt.
- (4) Von der Bestellung des Kanzleiübernehmers ist stets das Oberlandesgericht zu verständigen.

§ 41

- (1) Hat ein Gericht oder eine Behörde die Beigebug eines Rechtsanwaltes beschlossen oder schließt die Bewilligung der Verfahrenshilfe eine solche Beigebug ein, so hat der Ausschuss nach Einlangen des Gerichtsbeschlusses unverzüglich einen Rechtsanwalt zu bestellen.
- (2) Über die Bestellung von Rechtsanwälten nach Abs. 1 ist ein Verzeichnis zu führen, jedem Kammermitglied steht die Einsicht in dieses Verzeichnis offen. Bei der Bestellung ist nach den in dieser Geschäftsordnung (§§ 42 bis 44) umschriebenen festen Regeln vorzugehen.
- (3) Der bestellte Rechtsanwalt hat im Falle der Verhinderung rechtzeitig Vorsorge für seine Stellvertretung zu treffen.
- (4) Von jeder Bestellung hat der Ausschuss das Gericht oder jene Behörde, bei welcher das Verfahren in erster Instanz geführt wird, oder, falls der bestellte Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht oder einer anderen Behörde einzuschreiten hat, diese zu verständigen.

§ 42

- (1) Der nach § 41 Abs. 1 zu bestellende Rechtsanwalt ist dem Kreis der Rechtsanwälte zu entnehmen, die ihren Kanzleisitz in dem nach dem Ort der vorzunehmenden Tätigkeit in Betracht kommenden Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz haben.
- (2) Müsste der bestellte Rechtsanwalt innerhalb seiner Aufgabe eine einzelne Prozesshandlung zwar innerhalb des Sprengels des im Abs. 1 genannten Gerichtshofes erster Instanz, jedoch von seinem Kanzleisitz weit entfernt vornehmen, oder ist der Partei, die sich außerhalb dieses Ortes, aber innerhalb des genannten Gerichtshofsprengels aufhält, die Zureise zum bestellten Rechtsanwalt für eine notwendige mündliche Aussprache nicht zumutbar, so hat der Ausschuss auf Antrag dieses Rechtsanwaltes oder der Partei hierzu einen örtlich näher ansässigen anderen Rechtsanwalt zu bestellen.
- (3) Haben in einem Ort, der für die Bestellung maßgebend ist, mehrere Rechtsanwälte ihren Kanzleisitz, so sind sie bei der Bestellung in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Von dieser Reihenfolge ist abzuweichen, wenn der an die Reihe kommende Rechtsanwalt zur Ablehnung der Vertretung gesetzlich berechtigt ist; in diesem Fall ist der alphabetisch folgende nächste Rechtsanwalt zu bestellen und dem übergangenen Rechtsanwalt die nächstfolgende Vertretung zuzuteilen. Von der alphabetischen Reihenfolge kann abgewichen werden, wenn die Rechtssache mit einer anderen, für die schon ein Rechtsanwalt bestellt ist, im Zusammenhang steht; in einem solchen Fall kann der bereits bestellte Rechtsanwalt gegen Gutrechnung der Vertretung bestellt werden.

§ 43

- (1) Hat ein Rechtsanwalt infolge einer Bestellung nach § 41 Abs. 1 mehrere Klagen zu überreichen oder mehrere Prozesse zu führen, so zählt diese Bestellung für so viele Fälle, wie Rechtsstreite geführt werden; hierbei werden Wiedereinsetzungs- und Zwischenstreitigkeiten nicht gesondert gezählt. Besonders umfangreiche Vertretungen sind mehrfach anzurechnen.
- (2) Als besonders umfangreiche Vertretung in Strafsachen gilt insbesondere Verrichtung von Hauptverhandlungen mit mehr als eintägiger Dauer. In solchen Fällen können auch mehrere Rechtsanwälte zur gemeinsamen Vertretung bestellt werden, wobei die alphabetische Reihenfolge einzuhalten ist.

- (3) Freiwillig übernommene Vertretungen von Parteien, die die Verfahrenshilfe genießen, sind dem Rechtsanwalt nicht anzurechnen.
- (4) Bei der Bestellung ist die Mitwirkung im Journaldienst der Rechtsanwaltskammer zu berücksichtigen. Zwei tatsächlich erbrachte Journaldienste an Arbeitstagen werden einfach angerechnet, ein tatsächlich erbrachter Journaldienst an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag ebenfalls einfach.

§ 44

Bei der Bestellung amtlicher Verteidiger im Strafverfahren hat der Ausschuss gemäß den Bestimmungen der §§ 41 - 43 vorzugehen, dies unter Berücksichtigung nachstehender Besonderheiten:

1. Vertretungen in Strafsachen am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Graz werden für Rechtsanwälte, die ihren Sitz außerhalb des Sprengels des BG Graz haben, mehrfach angerechnet, und zwar:
 - a) Für Rechtsanwälte, die ihren Kanzleisitz in den Sprengeln der Bezirksgerichte bzw. jenen der vormaligen Bezirksgerichte Frohnleiten, Gleisdorf, Leibnitz, Stainz, Weiz und Wildon haben, **zweifach**,
 - b) für Rechtsanwälte, die ihren Kanzleisitz in den Sprengeln der Bezirksgerichte bzw. jenen der vormaligen Bezirksgerichte Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg und Voitsberg haben, **dreifach**,
 - c) für Rechtsanwälte, die ihren Kanzleisitz in den Sprengeln der Bezirksgerichte bzw. jenen der vormaligen Bezirksgerichte Birkfeld, Eibiswald, Mureck und Bad Radkersburg haben, **vierfach**.
2. Vertretungshandlungen in Strafsachen am Sitze des LG Leoben werden für die Rechtsanwälte, die ihren Sitz außerhalb des Sprengels des BG Leoben haben, mehrfach angerechnet, und zwar:
 - a) Für Rechtsanwälte, die ihren Kanzleisitz in den Sprengeln der Bezirksgerichte bzw. jenen der vormaligen Bezirksgerichte Bruck/Mur und Knittelfeld haben, **zweifach**,
 - b) für Rechtsanwälte, die ihren Kanzleisitz in den Sprengeln der Bezirksgerichte bzw. jenen der vormaligen Bezirksgerichte Eisenerz, Judenburg, Kindberg, Liezen, Mürzzuschlag und Rottenmann haben, **dreifach**,
 - c) für Rechtsanwälte, die ihren Kanzleisitz in den Sprengeln der Bezirksgerichte bzw. jenen der vormaligen Bezirksgerichte Irdning, Mariazell, Murau, Neumarkt und Oberwölz haben, **vierfach**,
 - d) für Rechtsanwälte, die ihren Kanzleisitz in den Sprengeln der Bezirksgerichte bzw. jenen der vormaligen Bezirksgerichte Bad Aussee, Gröbming und Schladming haben, **fünffach**.
3. Bei den oben erwähnten Sprengeln vormaliger Bezirksgerichte handelt es sich um jene der Bezirksgerichte, welche laut Bezirksgerichteverordnung Steiermark ab 1. Juli 2002 aufgelassen wurden.
4. Bei Verrichtungen von Vertretungshandlungen außerhalb des Kanzleisitzes sind die oben angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
5. Für Vertretungshandlungen in Strafsachen ist, wenn sich der Beschuldigte nicht in Haft befindet, bei der Auswahl des Rechtsanwaltes auf den Aufenthaltsort des Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

§ 44a

Bei Bestellung von Pflichtverteidigern nach § 42 Abs. 2 StPO hat der Ausschuss gemäß den Bestimmungen der §§ 41 - 43 der Geschäftsordnung vorzugehen, dies unter Berücksichtigung nachstehender Besonderheiten:

1. Es ist eine eigene Liste der Pflichtverteidiger zu führen. Diese Liste hat diejenigen Rechtsanwälte zu umfassen, die sich zur Pflichtverteidigung bereiterklärt haben.
2. Die Bestellung hat in alphabetischer Reihenfolge zu erfolgen.

§ 45

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses, die Mitglieder des Disziplinarrates, der Kammeranwalt und seine Stellvertreter, sowie die als Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission tätigen Rechtsanwälte sind für die Dauer ihrer Ämter von der Bestellung nach den §§ 41 und 44 befreit.
- (2) Der Ausschuss kann auch mittelweilige Stellvertreter und für ehemalige Rechtsanwälte bestellte Sachwalter auf deren Antrag, längstens für die Dauer ihrer Bestellung, von der Zuteilung neuer Verfahrenshilfefälle befreien, wenn die Ausübung der erwähnten Funktionen mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden und eine angemessene Entlohnung hierfür nicht zu erwarten ist. Der Ausschuss ist in diesen Fällen berechtigt, vom betreffenden mittelweiligen Stellvertreter oder Sachwalter vierteljährlich Bericht und Nachweis über den Umfang seiner Tätigkeit und der damit verbundenen Belastung zu verlangen.
- (3) Schwangere Rechtsanwältinnen sind über ihren Antrag für einen Zeitraum acht Wochen vor und acht Wochen nach der Niederkunft von der Zuteilung neuer Verfahrenshilfefälle zu befreien. Der voraussichtliche Geburtstermin ist durch Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Auf besonderen Antrag kann der Ausschuss für den oben genannten Zeitraum die bereits vorher bestellte Rechtsanwältin entheben und einen anderen Rechtsanwalt bestellen.
- (4) Die vom Ausschuss in Ausübung seiner Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse bestellten Fremdgeld- und Treuhandrevisoren sind auf deren Antrag von der Zuteilung neuer Verfahrenshilfefälle im Sinne der §§ 41 und 44 der Geschäftsordnung für die Dauer ihrer jeweiligen Funktionsperiode als Prüfer zu befreien, wenn sie dem Ausschuss binnen 14 Tagen nach Mitteilung ihrer Bestellung erklären, dass sie anstelle der für Fremdgeld- und Treuhandrevisoren vorgesehenen Funktionsvergütung die Befreiung von der Neubestellung in Verfahrenshilfesachen beantragen. Der als Entlohnung für die erwähnten Funktionäre vorgesehene Barauslagersatz (Kilometergeld) bleibt hievon jedoch unberührt und steht den Prüfern auf alle Fälle zu.
- (5) Denjenigen Rechtsanwälten/innen, die als Rechtsanwalts- bzw. Richteramtsprüfer berufen sind, wird für die Dauer ihres Amtes pro Prüfungseinsatz eine Verfahrenshilfe über deren Antrag in Strafsachen angerechnet.
- (6)
 1. Der Ausschuss hat auf Antrag der Kammermitglieder, die an einer schweren, die Berufsausübung auch sonst behindernden Krankheit leiden, für die Dauer dieser Behinderung von der Bestellung nach den §§ 41 und 44 zu befreien.
 2. Sofern die Kammermitglieder durch zumindest 12 Monate in die Liste der Steiermärkischen und/oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen waren, sind über Antrag nach den §§ 41 und 44 zu befreien:
 - a) Rechtsanwälte, die vor dem 1.1.1949 geboren sind, ab dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten;
 - b) Rechtsanwälte, die am oder nach dem 1.1.1949, aber vor dem 1.1.1959 geboren sind, ab dem der Vollendung des 66. Lebensjahres folgenden Monatsersten;

- c) Rechtsanwälte, die am oder nach dem 1.1.1959, aber vor dem 1.1.1969 geboren sind, ab dem der Vollendung des 67. Lebensjahres folgenden Monatsersten;
- d) Rechtsanwälte, die am oder nach dem 1.1.1969 geboren sind, ab dem der Vollendung des 68. Lebensjahres folgenden Monatsersten.

Die Befreiung ist mit Wirksamkeit ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten - nach Erfüllung der Voraussetzungen zu Ziffer 2. lit. a) bis d) - vorzunehmen.

- (7) Der Ausschuss hat den bestellten Rechtsanwalt zu entheben und einen anderen zu bestellen, wenn dies wegen einer drohenden Pflichtenkollision (zB Gefahr der Doppelvertretung, Verwandtschaft mit Prozessgegnern) oder wegen einer plötzlichen Erkrankung erforderlich erscheint. Das betroffene Kammermitglied hat den Ausschuss vom Eintritt eines solchen Umstandes unverzüglich zu verständigen.
- (8) Der Ausschuss kann ausnahmsweise einzelne Rechtsanwälte auf deren Antrag, vorübergehend, längstens jedoch bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres von der Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe befreien, wenn der Betreffende über Wunsch des Ausschusses bereit ist, unter Aufsicht und Kontrolle des Ausschusses, an der Besorgung einzelner, konkreter Bereiche, der dem Ausschuss obliegenden Aufgaben (im Sinne des § 31 dieser GO) unentgeltlich, vorbereitend und in einem wesentlichen Umfange mitzuwirken und sich so besondere Verdienste um den Stand erwirbt (zB umfangreiche Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung von Jahresabschlüssen oder Kammervoranschlägen, bzw. für Werbemaßnahmen der Kammer, sodass die Zuziehung Dritter gegen Entgelt in diesem Umfange nicht erforderlich ist).
- (9) Denjenigen Rechtsanwälten/innen, die im Auftrag des Ausschusses an Sitzungen von Facharbeitsgruppen des ÖRAK teilnehmen, ist Spesenersatz zu gewähren.

§ 46

Über die im Zivil- und Strafverfahren verfügbaren Aufstellungen von amtlichen Vertretern ist nach Schluss jedes Jahres eine Liste aufzulegen.

§ 47

- (1) Der Rechtsanwalt ist jedenfalls verpflichtet, für die ihm zugeteilten Verfahrenshilfesachen die Kostenverzeichnisse für alle von ihm im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen bis zum 15. Jänner des Folgejahres der Kammerkanzlei zu übermitteln.
- (2) Der Rechtsanwalt ist weiters verpflichtet, der Kammerkanzlei für die ihm zugeteilten Verfahrenshilfesachen über schriftliche Aufforderung der Rechtsanwaltskammer unverzüglich die Kostenverzeichnisse über alle bis zu dieser Aufforderung von ihm in den Verfahrenshilfesachen erbrachten - bislang noch nicht abgerechneten - Leistungen zu übermitteln.
- (3) Bedient sich der Verfahrenshilfebedorfene eines Vertreters seiner Wahl, ist der Kammer hievon umgehend Mitteilung zu machen.

§ 48

Die Einsicht und Abschrift von Akten bedarf der Bewilligung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

§ 49

- (1) Der Ausschuss erstattet auf Ersuchen der Gerichte Gutachten über die Angemessenheit des anwaltlichen Honorars und macht Sachverständige für Kostenstreitigkeiten im gerichtlichen Verfahren namhaft.
- (2) Für die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars, insbesondere im Gerichtsverfahren, wird als angemessene Vergütung ein Ansatz gemäß TP 3 RATG bis zum doppelten Betrag der TP 3C RATG zuzüglich Einheitssatz (§ 23 RATG) festgesetzt. Für alle sonstigen Leistungen des Sachverständigen, wie insbesondere Befundaufnahme oder Teilnahme an Verhandlungen, sind die Ansätze des RATG angemessen.

Graz, am 16. Juni 2009